

## 7 Die Interpretation der Analyseergebnisse: eine praktische Konzeptgeschichte

---

Ausgehend von der *Causa* Rodenburger wurden insgesamt acht verschiedene Ehrrestitutionsfälle besprochen, von denen jeder weitere Aspekte des Phänomens enthielt und die somit alle zusammen das Spektrum der Ehrrestitutionsverfahren veranschaulichten. Die einzelnen Akteure, die verschiedenen Instanzen, die von jenen vor diesen geführten Verfahren, die darin praktisch vorgebrachten Argumente und Bitten, die tatsächlich gewährten kaiserlichen Verfügungen wie auch die dahinterliegenden Ehrkonzepte ließen sich erst durch die »dichten«, detaillierten Beschreibungen der einzelnen *Causae* angemessen erkennen. Dadurch wurde es möglich, die auf den ersten Blick seltsam anmutenden Fälle aus einer uns fremden Kultur weitgehend zu verstehen. Das »Heranzoomen« an Details zeigte aber auch, auf wie schmalen Beinen in welcher schwindelerregender Höhe sich die Rekonstruktion der Verfahren mitunter bewegen muss und wie sehr sie vom jeweiligen Einzelfall bzw. -kontext abhängig ist. Es ist dabei der Luxus des/r Historiker/in, nicht mehr wissen zu müssen, aber auch seine/ihre Verpflichtung, nicht mehr zu wissen, als die Quellen insgesamt hergeben.

Ausgewählt wurden dichter überlieferte *Causae* aus allen drei Deliktskategorien von Supplikanten verschiedener sozialer Stände, die »bürgerliche« oder entehrende Strafen erlitten, Vergleiche erzielten oder »nur« »ausgeschrien« wurden, mit verschiedenen zusätzlich involvierten Instanzen, die positive oder negative Bescheide erließen usw. Nach der systematischen Analyse dieser einzelnen Ehrrestitutionsverfahren können die Ergebnisse jetzt miteinander und mit bisherigen Forschungsergebnissen verglichen und interpretiert werden. So klein das Korpus der ausgewählten *Causae* auch ist und so unterschiedlich die Einzelfälle auch sind, so erlauben sie doch, Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den jeweiligen Konzepten und Praktiken der Ehrrestitution zu erkennen. Die »dichten« Einzelfallbeschreibungen ermöglichen zwar keine Prognosen für alle weiteren Ehrrestitutionsverfahren, lassen sich aber dennoch vergleichen.

## 7.1 Akteure und Instanzen

Wir kennen die Supplikanten mit all ihren Charaktereigenschaften und ihrem »alltäglichen« Verhalten kaum, nur ihre tendenziösen (Selbst-)Darstellungen. Wir wissen nicht, ob sie aalglatt oder nervös, bemitleidenswert oder brutal, sympathisch oder unsympathisch waren – und das hilft, ihre Fälle möglichst objektiv zu analysieren. Es bedeutet aber auch, dass wir insgesamt über wenige Personendaten und einen großen Interpretationsspielraum verfügen.

Die Supplikanten waren zum großen Teil einstmals amtsfähige Bürger, Handwerker und Kaufleute aus »kaisernahen«<sup>1</sup> südwestdeutschen Reichsstädten, deren Reichsbewusstsein in erster Linie von ihrer Herkunft, ihrem sozialen Stand und ihrer Verbindung zum Kaiser als Stadtherrn herrühren dürfte. Ein Supplikant stammte aus den kaiserlichen Erbländern, andere trieben Handel in Österreich. Die meisten waren Bürger, aber auch Bauern baten um die Restitution ihrer Amtsfähigkeit und Ehre. Ihre Ehre erwies sich dadurch als strukturell gleich wie jene der Bürger.<sup>2</sup> Ihr Wissen um die Möglichkeit, zu supplizieren, dürfte eben aus ihren Positionen in Stadtämtern und in Dörfern, die zu einer Reichsstadt oder zur Reichsritterschaft gehörten, den damit einhergehenden Informationsnetzwerken, aus der Kommunikation innerhalb von Handelsnetzwerken oder der schwäbisch-fränkischen Städtebank bzw. dem schwäbischen Städtebund<sup>3</sup> oder auch aus dem Kontakt zu Nachbarn und ansässigen Supplikenschreibern stammen. In allen Fällen handelte es sich jedenfalls um Supplikanten, die nachweislich über ein gewisses Vermögen oder zumindest das angesprochene Wissen bzw. einen Zugang zur Schriftlichkeit verfügten, also über ökonomisches und kulturelles, daneben auch soziales Kapital, über eine gewisse Position also. Wie gut situiert die Radins und Seifried, allesamt Bauern, waren, bleibt offen, wenngleich Hans Radins Gerichtsnutzung für ein gewisses Vermögen spricht, und gerade in ihrem Fall kommt auch das in ihrem Netzwerk verfügbare Wissen hinzu, dass man sich an den Kaiser wenden konnte.

Die Supplikanten hatten ihre Ehre nicht im Konflikt mit Gleichen verloren, wie das etwa bei herkömmlichen Beleidigungen der Fall war, sie konnten sich daher auch nicht im Streit zwischen zwei Gleichen verteidigen. Ihre »Gegner« waren Öffentlichkeiten als Publika, daher blieb nichts anderes, als offizielle Instanzen einzuschalten, um ihre Ehre wiederhergestellt zu bekommen.

Involviert in die Ehrrestitutionsverfahren waren neben dem RHR, dem die Reichshofkanzlei die entsprechenden Suppliken zuwies, stets die lokalen (Stadt-)Obrigkeiten. In Anlehnung an das Konzept der Justiznutzung<sup>4</sup> lässt sich bei Ehrrestitutionsverfahren aufgrund der involvierten Instanzen von »Justiz(-und-)verwaltungsnutzung« bzw.

1 Vgl. Hausmann, Untertanen, S. 193; Schreiber, Untertanen, S. 167.

2 Gerd Schwerhoff stellt am Beispiel physischer Gewalt fest, dass im Lauf der Frühen Neuzeit eine Veränderung von sozialer Integration hin zu sozialer Distinktion stattfand, den auch Ehre als deren jeweiliges Medium spiegelt; in Zeiten sozialer Integration wurde Gewalt auch ständeübergreifend und von Angehörigen verschiedener Stände auf ähnliche Weise angewandt, vgl. Schwerhoff, Violence, S. 39ff.

3 Vgl. Enderle, Ulm, S. 195ff.; Schmidt, Städtetag, S. 750.

4 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 511ff.; S. 520.

›Behördennutzung‹ sprechen, wenngleich der RHR selbst nur als, quasi, für ›Gnadensachen‹ zuständige Verwaltungsbehörde<sup>5</sup> angerufen wurde: Immerhin nutzten Supplikanten auch lokale Gerichte (Rodenburger z.B. supplizierte zuvor erfolglos an seinen Stadtrat) wie auch Reichsgerichte (das RKG), wenn auch relativ selten, neben dem RHR.

Im Zuge der ›Vorverfahren‹ hatten die lokalen Obrigkeiten Inquisitionsprozesse geführt und die Delinquenten bestraft oder hatten geholfen, Vergleiche auszuhandeln. Nun antworteten sie auf reichshofrätliche Schreiben um Bericht oder brachten, falls ein solches ausblieb und der RHR auf eine ihnen nicht-willkommene Weise reagierte, einen Gegenbericht zur jeweiligen Supplik ein. Berichten der lokalen Obrigkeiten folgte der RHR zumeist. Es kam aber auch vor, dass er ohne Berichtseinholung Entscheidungen traf und die lokalen Obrigkeiten Gegenberichte einbrachten, die aber nur bedingt bzw. teilweise erfolgreich waren. Die Supplikanten konnten mit dem RHR ein ›Bündnis‹ gegen ihre lokale Obrigkeit eingehen, konnten aber auch mit Unterstützung ihrer Obrigkeit um Ehrrestitution bitten. Als reichsmittelbare Untertanen waren sie also nicht vollständig hilf- und machtlos.

Mitunter führten Untertan und Obrigkeit parallel zum Ehrrestitutionsverfahren am RHR einen Gerichtsprozess am RKG. Dieses wurde vor oder nach Ehrrestitutionsverfahrensbeginn am RHR angerufen, wenn sich die Supplikanten in Gerichtsprozessen gegen ihre lokalen Obrigkeiten Erfolg versprachen, etwa wenn diese kein ordentliches Strafverfahren abgehalten und somit keine Beweise für die vorgeworfene Tat geliefert hatten, weshalb sich eine Injurienklage erheben ließ, oder wenn diese, die erlangte Ehrrestitution eines Untertanen missachtend oder aufgrund neuer Umstände, den Untertanen weiterhin bestrafte und exkludierten. Das RKG wurde also, obwohl oder gerade weil eine Appellation in Strafsachen normalerweise nicht möglich war, in besonderen strafrechtlich relevanten Situationen angerufen. Der RHR konnte dann, wenn der RKG-Prozess keine Hoffnung auf einen günstigen Ausgang mehr erkennen ließ, als Retter in der Not angerufen werden, oder das RKG wurde eingeschaltet, wenn die reichshofrätliche Verfügung nicht wie erwartet anerkannt worden war.

Die drei katholischen Totschläger hatten sich zudem, noch vor dem Ehrrestitutionsverfahren, die bischöfliche Absolution geholt, nutzten also noch eine Gerichtsbarkeit mehr. Absolutionen und RKG-Prozesse korrespondieren dabei mit Martin Dinges' Feststellung:

»Der Teil der Bevölkerung, der überhaupt die Justiz nutzt, setzt recht eigenwillig seine Interessen unter Ausnutzung möglichst aller Institutionen und Verfahrensmittel durch und nutzt dabei gezielt die Konkurrenz unter verschiedenen Gerichten und verwandten Institutionen aus.«<sup>6</sup>

Aber auch evangelische Supplikanten wandten sich an den katholischen Kaiser mit seinem allerdings bikonfessionell besetzten RHR. Das Verhalten, das zu ihrem Ehrverlust geführt hatte, galt bei Katholiken und Protestanten bzw. galt reichsweit als deviant.

5 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 29ff.; S. 35; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 166; Ortlieb, Prozessverfahren, S. 132; Ortlieb, Reichshofrat, Sp.914; Rasche, Urteil, S. 215; Schenk, Protokollüberlieferung, S. 140; Ullmann, Gnadengesuche, S. 178; Wieland, Fehde, S. 85.

6 Dinges, Justiznutzung, S. 542.

Jene Supplikanten, die v.a. um kaiserliche Ehrrestitution baten, erlangten Fürbittschreiben oder Restitutionsurkunden, die unter anderem auch als »Pönalmandate« bezeichnet wurden und denen summarische (Verwaltungs-)Verfahren vorangegangen waren.

Die folgende Tabelle listet die Supplikanten und die in ihren Verfahren beteiligten Instanzen auf, wobei sich ein relativ homogenes Bild ergibt. Zu beachten ist, dass die Ehrrestitutionsverfahrensakten aus dem RHR-Archiv stammen und dass dadurch andere, etwa von Hofpfalzgrafen durchgeführte Ehrrestitutionen nicht in den Blick geraten.

Tab. 7.1: in Ehrrestitutionsverfahren involvierte Instanzen

<b>Supplikant, sozialer Stand, Herkunft, Delikt</b>	<b>Involvierte Instanzen &amp; deren Schreiben</b>
Rodenburger, Bürger & Handelsmann, Nürnberg (Ehebruch)	RHR (Fürbittschreiben) Stadtrat von Nürnberg (Gegenbericht)
Bayr, (Beruf?), Ulm (Ehebruch)	RHR (Schreiben um Bericht) Abt von Elchingen (Interzession) Stadtrat von Ulm (Bericht)
Richter, Bürger & Goldschmied, Biberach/Riß (Ehebruch)	RHR (Schreiben um Bericht, Restitutionsurkunde + Bewilligung durch den GR) Stadtrat von Biberach/Riß (Bericht)
Brenneisen, Bürger & Seiler, Rottweil (Totschlag)	Stadtrat von Straßburg (Unterhandlungen zum Vergleichsvertrag) Bischof von Konstanz (Absolution) Stadtrat von Rottweil (Interzession) RHR (Restitutionsurkunde)
H. Radin, Bauer, Volkersheim/Biberach/Riß (Totschlag)	Stadtrat von Biberach/Riß (Vergleichsvertrag) RKG Bischof von Konstanz (Absolution) RHR (Restitutionsurkunde)
M. Radin/ G. Seifried, Bauern, Volkersheim/Biberach/Riß (Totschlag)	Stadtrat von Biberach/Riß (Vergleichsvertrag; Aussöhnungsvertrag; Bericht) Bischof von Konstanz (Absolution) RHR (Schreiben um Bericht)

Scheu, Bürger & Koch, Dörzbach/Jagst (Diebstahl/Injurie)	RKG Georg Philipp von Berlichingen (RKG: Exzeptiones, RHR: Suppliken) Albrecht von Berlichingen (RKG-Akten; RHR: Supplik) RHR (Befehl für eine Kommission, »Dekrete«, Bescheid) Kommission des Deutschen Ordens in Mergentheim (Bericht)
Stumpf, Bürger, Stadtrechner & (Beruf?), Giengen/Brenz (Veruntreuung/Fahrlässigkeit)	RHR (Restitutionsurkunde, »Dekret«) RKG Stadtrat von Giengen/Brenz (Gegenbericht/Kassationsbitte)

## 7.2 Verfahrensschritte

### Ehrrestitutionsverfahren

Es sind nur wenige Ehrrestitutionsverfahrensakten überliefert, die blickt man auf *Causae* nach deliktsbedingtem Ehrverlust und lässt die fünf Fälle statusbedingten Ehrman-gels beiseite, lediglich 1,8 % der erschlossenen Untertanensuppliken am RHR (1.425) und 0,4 % aller durch Suppliken angestoßenen Verfahren nicht-adeliger Untertanen (geschätzt 6.500) ausmachen. Von der generellen Vielfalt an Themen, wegen denen sup-pliziert wurde, abgesehen, lässt dies den Ausnahmecharakter derartiger Supplikationen erkennen. Ihre Seltenheit dürfte den vielen Voraussetzungen geschuldet sein, die gege-ben sein mussten, damit ein Supplikant den Kaiser als Reichsoberhaupt um Ehrrestitu-tion bat und nicht eine andere Obrigkeit oder um Gewährung anderer Petita aufgrund anders gelagerter bzw. anders eingeschätzter Probleme. Nichtsdestotrotz waren Ehr-restitutionsbitten möglich und es bestand für sie durchaus eine Chance auf Erfolg.

Ehrrestitution war das Ergebnis und somit das letzte Glied der Kausalkette ›Ehrverlustsgrund–Ehrverlust–Ehrrestitutionsbitte–Ehrrestitution,‘<sup>7</sup> wie sie die Sup-plikanten beschrieben, wobei diese in allen näher untersuchten und im Gros der überlieferten Ehrrestitutionsverfahren ein strafrechtlich relevantes Delikt begangen hatten, welches in weiterer Folge zum Ehrverlust führte. Dieser wurde zeitgenössisch als Unehre, Schmach, Schande o. ä. bezeichnet und war mit konkreten Verlusten wie jenem der Amts- und Zeugnisfähigkeit verbunden. Die Ereignisse vor der Bitte lassen sich allerdings nur durch die Erzählungen der Supplikanten und anderer Akteure erschließen, die ihre Geschichten als interessensgeleitete Wirklichkeitserzählungen verzerrt formulierten. Denn die negativen Folgen des Ehrverlusts wurden als Argumen-te innerhalb der Ehrrestitutionssuppliken angeführt. Den Supplikanten ging es dabei darum, plausibel zu klingen, sie konnten angesichts einer drohenden Prüfung der Sachlage jedoch nicht vollkommen losgelöst von den Tatsachen argumentieren. Eine plausible Schilderung des erlittenen Ehrverlusts lässt daher durchaus Rückschlüsse auf soziale Mechanismen der Verhaltenskontrolle und -sanktionierung zu. Außerdem gibt es weitere Quellen, etwa die Berichte der zuständigen lokalen Obrigkeiten, die den Ehrverlust mancher Supplikanten bestätigten und dadurch zeigen, dass die Kluft

7 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 75ff.